

Gemeinde: Kippenheim
Landkreis: Ortenaukreis



**Betriebssatzung für die
Wasserversorgung
der Gemeinde Kippenheim Ortenaukreis
- Konsolidierte Fassung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim am 14. April 1997 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Kippenheim wird ab dem 1. Januar 1992 unter der Bezeichnung **Wasserversorgung Kippenheim** als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird ab dem 01.01.2009 auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Kippenheim, den 14. April 1997

gez.

Willi Mathis

Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

- Abwassersatzung vom 14.04.1997. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 16 vom 18.04.1997 und am 01.01.1992 rückwirkend in Kraft getreten.

Mit den Änderungen:

- Änderung der Satzung vom 30.10.2000. Am 01.01.1999 rückwirkend in Kraft getreten.
- Änderung der Satzung vom 23.11.2009. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 26.11.2009 und am 01.01.2009 rückwirkend in Kraft getreten.
- Änderung der Satzung vom 26.01.2015. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 29.01.2015 und am 01.01.2015 rückwirkend in Kraft getreten.